



Gemeinde Rheinhausen

Kalkulation der Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung für das Jahr 2018

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Kastellstraße 53

74080 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	IV
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation zur Wasserversorgung	V
Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung (rechnerischer Teil)	1
I. Übersicht der ermittelten Gebührensätze	2
II. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung	3
III. Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	6
IV. Ermittlung der Abschreibungen	8
V. Ermittlung der Auflösungen	9
VI. Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	10
VII. Ermittlung der Leistungseinheiten	11
VIII. Ermittlung der Kostenüber- / -unterdeckungen	12

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.

Hinweis:

Aufgrund der exakten Berechnung mit mehreren Nachkommastellen können sich Rundungsdifferenzen zu den hier dargestellten Werten (u.a. Beträge, Prozentsätze) ergeben.

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I Vorbemerkungen

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Die Gemeinde Rheinhausen möchte lt. Haushaltsplan 2018 einen Gewinn von 20.050 € erwirtschaften. Deshalb wurde ein Gewinnzuschlag in dieser Höhe berücksichtigt.

Darüber hinaus sollen die Grundgebühren neu kalkuliert werden. Diese werden, wie bisher, nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen.

II Begriff der Grundgebühr

Da das Bereitstellen und das ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung regelmäßig Vorhaltekosten ("fixe Kosten") verursacht, die vom Umfang der Inanspruchnahme unabhängig sind, kann neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben werden.

Unter einer Grundgebühr ist eine Benutzungsgebühr zu verstehen, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Vorhaltekosten auf die Leistungsgebühr und die Grundgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, Beschluss vom 8.8.1996 - 2 S 1703/95).

III Kostenbegriff - Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen neben der Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial (BayVGH, Urteil vom 15.3.1991 - 23 B 90.2230). Daher sind die Vorhaltekosten weiter definiert als die betriebswirtschaftlichen "fixen Kosten".

Das BVerwG geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Vorhaltekosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 12.8.1981 - 8 B 20.81).

Der VGH München vertritt die Auffassung, dass max. 60 % der Gesamtkosten durch das Grundgebührenaufkommen gedeckt werden dürfen (BayVGH, U.v. 23.12.1988, 23 B 86.00886); diese Auffassung kann -mit Vorsicht- auf die Rechtslage in Baden-Württemberg übertragen werden.

In der nachfolgenden Kalkulation wurden verschiedene Alternativen zur Grundgebühr kalkuliert. Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Vorhaltekostenanteil von 54% geschätzt.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation zur Wasserversorgung

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Juni 2018 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Rheinhausen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben und wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für die Verbrauchergebühr aus.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze 2018 zugrunde.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die kalkulatorischen Zinsen einbezogen. Der Zinssatz beträgt 2,59%.
5. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
6. In der Kalkulation erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Heilbronn, den 18. Juni 2018



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

**Kalkulation der Gebühren für die
zentrale Wasserversorgung
(rechnerischer Teil)**

I. Übersicht der ermittelten Gebührensätze

Nennleistung Wasserzähler*	2018			bisherige Gebühren- höhe
	Höhe Grundgebühr nach Kostendeckungsgrad an Vorhaltekosten je Wasserzähler und Monat			
	25%	20%	15%	
3 und 5 (1,5 und 2,5)	1,66 €	1,33 €	1,00 €	1,28 €
7 und 10 (3,5 und 5(6))	3,33 €	2,66 €	2,00 €	1,79 €
restliche Kostenumlage über <u>Verbrauchsgebühr</u>				
ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse	0,98 €/m ³	1,01 €/m³	1,04 €/m ³	1,05 €/m ³

*Maximaldurchfluss Q_{max} / Überlastungsdurchfluss Q_n in m³/h

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

II. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

Bezeichnung	Kapitel	2018 Euro	davon	
			Vorhaltekosten Euro	Betriebskosten Euro
laufende Kosten	III	107.550	43.020	64.530
geplanter Gewinn	III	20.050		20.050
abzüglich Erlöse	III	-3.500		-3.500
Abschreibungen	IV	59.744	59.744	
abzüglich Auflösungen	V	-20.168	-20.168	
kalkulatorische Zinsen	VI	13.304	13.304	
Deckungsbedarf		176.980	95.900	81.080
nachrichtlich: entspricht Anteil an den Durchschnittskosten von			54%	46%

II. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

II.1. Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren

Bezeichnung	Kapitel	Alternativberechnung: unterschiedliche Kostendeckungsgrade der Vorhaltekosten über Grundgebühr			
		0%	25%	20%	15%
Deckungsbedarf		176.980 €	176.980 €	176.980 €	176.980 €
Erlöse aus Grundgebühren		0 €	-23.975 €	-19.180 €	-14.385 €
Deckungsbedarf nach Abzug von Erlösen aus Grundgebühren		176.980 €	153.005 €	157.800 €	162.595 €
Leistungseinheiten	VII	155.000 m ³	155.000 m ³	155.000 m ³	155.000 m ³
Gebührensatz (ohne Ust.)		1,14 €/m³	0,98 €/m³	1,01 €/m³	1,04 €/m³
Ausgleich von Vorjahresergebnissen (pro Jahr)	VIII	0 €	0 €	0 €	0 €
Deckungsbedarf unter Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen		176.980 €	153.005 €	157.800 €	162.595 €
Leistungseinheiten	VII	155.000 m ³	155.000 m ³	155.000 m ³	155.000 m ³
Gebührensatz (ohne Ust.)		1,14 €/m³	0,98 €/m³	1,01 €/m³	1,04 €/m³

II.2. Berechnung der Grundgebühren

				Kostendeckungsgrad an den Vorhaltekosten über Grundgebühren					
				25%		20%		15%	
Nennleistung der Wz *	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Wz	modifizierte Anzahl der Wz	Kostenanteil	Grundgebühr je Monat	Kostenanteil	Grundgebühr je Monat	Kostenanteil	Grundgebühr je Monat
3 und 5 (1,5 und 2,5)	1	1.181	1.181	23.576 €	1,66 €/Wz	18.861 €	1,33 €/Wz	14.145 €	1,00 €/Wz
7 und 10 (3,5 und 5(6))	2	10	20	399 €	3,33 €/Wz	319 €	2,66 €/Wz	240 €	2,00 €/Wz
Summe		1.191	1.201	23.975 €		19.180 €		14.385 €	

*Maximaldurchfluss Q_{max} / (Nerndurchfluss Q_n) in m^3/h

III. Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

III.1 Laufende Kosten

Bezeichnung der Kostenarten	Gesamtansatz 2018 netto €
Unterhaltung der Grundstücke u. baul. Anlagen	600
Unterhaltung des Leitungsnetzes	16.000
Austauschzähler	4.000
Beschaffungen und Inventarunterhaltung	3.300
Private Hauswasseranschlüsse	3.000
Bewirtschaftungskosten	500
Aus- u. Fortbildung, Umschulung	300
EDV Gebühren	1.500
Betriebsaufwand	12.000
Betriebsführungsentgelt	3.500
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	15.500
Bürobedarf	50
Post- u. Fernmeldegebühren	600
Dienstreisen	100
Sachverständigen-, Gerichtskosten	3.500
Vermischte Ausgaben	500
Verwaltungskostenbeitrag	10.000
Arbeitsleistungen des Bauhofes	32.600
Zwischensumme	107.550
geplanter Gewinn	20.050
Summe	127.600

III. Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

III.2 Erlöse

Bezeichnung	Gesamtansatz 2018 netto €
Verwaltungsgebühren	500
Entgelte für ausgeführte Arbeiten	1.000
Ersätze	2.000
Summe	3.500

IV. Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	AHK/ Zugänge	AfA- Satz	Inbetrieb- nahme	AfA für das Jahr 2016	RBW 31.12.2016	AfA für das Jahr 2017	RBW 31.12.2017	AfA für das Jahr 2018	RBW 31.12.2018
	€	%		€	€	€	€	€	€
Lt. AN 31.12.2016									
Rohrleitungen	1.822.387,07	2,5%		45.508,06	654.833,21	45.508,06	609.325,15	45.508,06	563.817,09
Gebäude	108.978,80	2,0%		2.179,58	73.070,59	2.179,58	70.891,01	2.179,58	68.711,43
Maschinen	259.657,57	10%		9.667,07	95.382,60	9.667,07	85.715,53	9.667,07	76.048,45
bewegliches Vermögen	17.584,11			1.089,33	6.571,64	1.089,33	5.482,31	1.089,33	4.392,98
Zugänge 2017									
keine Investitionen	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge 2018									
Grundstücksanschlüsse	2.000,00	2,5%	Jul. 18					25,00	1.975,00
Strukturgutachten	50.000,00	2,5%	Jul. 18					625,00	49.375,00
Erschließung Rebbürgerfeld IIIa	30.000,00	2,5%	Sep. 18					250,00	29.750,00
Erwerb von beweglichen Sachen	8.000,00	10,0%	Jul. 18					400,00	7.600,00
Summen				58.444,04	829.858,04	58.444,04	771.414,00	59.744,04	801.669,95

V. Ermittlung der Auflösungen

Bezeichnung	Zugänge	AfA-Satz	Datum Aufl.-beginn	Auflösung 2016	Aufl.rest 31.12.2016	Auflösung 2017	Aufl.rest 31.12.2017	Auflösung 2018	Aufl.rest 31.12.2018
	€	%		€	€	€	€	€	€
Lt. AN 31.12.2016									
Ertragszuschüsse				19.468,07	246.602,66	19.468,07	227.134,59	19.468,07	207.666,52
Kapitalzuschüsse				0,00	27.838,82	0,00	27.838,82	0,00	27.838,82
Zugänge 2017									
Ersätze für Grundstücksanschlüsse	2.000,00	2,5%	Jul. 17			25,00	1.975,00	50,00	1.925,00
Zugänge 2018									
Ersätze für Grundstücksanschlüsse	2.000,00	2,5%	Jul. 18					25,00	1.975,00
Beiträge	25.000,00	2,5%	Jul. 18					312,50	24.687,50
Zuschüsse	25.000,00	2,5%	Jul. 18					312,50	24.687,50
Summen				19.468,07	274.441,48	19.493,07	256.948,41	20.168,07	288.780,34

VI. Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital zu verzinsen, das sich aus den Nettorestbuchwerten ergibt.

Von den Restbuchwerten sind ferner die Zuschüsse aus dem Kapitalausgleichstock abzusetzen, da diese nicht bei den Herstellungskosten absetzbar sind, sondern nur die kalkulatorische Verzinsung mindern.

Im Bau befindliche Anlagen dürfen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt werden, da vor der Inbetriebnahme einer Anlage mangels Leistungsaustausch noch keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn anfallen.

Für die Gemeinde Rheinhausen ergibt sich folgende Berechnung:

	2018
	€
Restbuchwerte	
01.01.2018	771.414,00
31.12.2018	801.669,95
Summe	1.573.083,95
arithmetischer Mittelwert	786.541,97
Restauflösungsbeträge	
01.01.2018	-256.948,41
31.12.2018	-288.780,34
Summe	-545.728,75
arithmetischer Mittelwert	-272.864,38
verzinsbares Anlagekapital	513.677,60
Mischzinssatz	2,59%
Kalkulatorische Verzinsung	13.304,25

VII. Ermittlung der Leistungseinheiten

Bezeichnung	m ³
Verkaufte Wassermenge 2017	154.847
Zu erwartende Wassermenge 2018	155.000

VIII. Ermittlung der Kostenüber- / -unterdeckungen

Jahr	Jahresergebnis €	Ausgleich im Jahr			Gesamt €
		2017 €	2018 €	Folgejahre €	
2015	43.029,61				43.029,61
2016	28.229,94				28.229,94
Summen	71.259,55	0,00	0,00	0,00	71.259,55

+ = Gewinn/ - =Verlust

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG muss somit nicht angewandt werden (vgl. VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 -2 S 706/04- sowie GPA-Mitt. 18/2001 und VGH BW, Beschluss vom 28.07.2010 - 2 S 2549/09).

Es besteht bei diesen Einrichtungen keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren im Rahmen einer Gebührenkalkulation.

Es liegt demzufolge grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderates, wie die Gewinnverwendung erfolgt.

Die Gewinne können alternativ verwendet werden zur:

- Verlustabdeckung
- Einstellung in die Rücklage
- Ausschüttung an den Haushalt der Stadt